

10

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ZPO § 546 Abs. 2

Das Interesse des Rechtsmittelklägers an der Auf-
rechterhaltung des Vorteils der Zug-um-Zug-Leistung
kann den Wert einer Beschwer nicht erhöhen.

BGH, Beschl.v. 23. April 1986 - IVa ZR 289/85 - OLG Nürnberg

LG Nürnberg/Fürth

10

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 289/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Ingenieurs Horst R [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],
E [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Maklerin Gerda-Ellen O [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],
E [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

10

- 2 -

Der IV a - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch die Richter Rottmüller, Dr. Lang, Dehner,
Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Zopfs

am 23. April 1986

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, den Wert seiner
Beschwer auf über 40.000,- DM festzuset-
zen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Mit der Klage beehrte die Klägerin die Ein-
willigung des Beklagten zur Auszahlung einer bei der
Kreissparkasse zugunsten beider Parteien hinterleg-
ten Summe von 50.000,- DM. Der Beklagte hatte in
erster Instanz Abweisung der Klage in vollem Um-
fang beantragt, hilfsweise jedoch ein Zurückbehal-
tungsrecht wegen seines behaupteten eigenen Anteils
von 25.000,- DM an der Hinterlegungssumme geltend
gemacht. Das Landgericht hatte den Beklagten zur
Freigabe von lediglich 25.000,- DM Zug um Zug gegen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



entsprechende Freigabeerklärung der Klägerin verurteilt, im übrigen die Klage abgewiesen und die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufgehoben. Nur die Klägerin hat Berufung eingelegt. Der Beklagte hat sich auch nicht unselbständig der Berufung angeschlossen. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung das erstinstanzliche Urteil abgeändert und den Beklagten verurteilt, in die Auszahlung des gesamten Betrages einzuwilligen. Zugleich hat es die Beschwer für den Beklagten auf 25.000,- DM festgesetzt.

Der Beklagte begründet seinen Antrag, die Beschwer abweichend vom Oberlandesgericht auf 50.000,- DM festzusetzen, mit der Erwägung, er habe den Vorteil der Zug-um-Zug-Leistung verloren, es stünden sich hier zwei verschiedene Streitgegenstände gegenüber, nämlich die Forderung der Klägerin von 50.000,- DM und die Gegenforderung des Beklagten von 25.000,- DM.

Dem kann nicht gefolgt werden. Die Höhe des Beschwerwertes für die Revisioninstanz bemißt sich danach, inwieweit der Rechtsmittelkläger durch die angefochtene Entscheidung beschwert ist, in der Regel also, inwieweit die angefochtene Entscheidung von seinen in der Vorinstanz gestellten Anträgen abweicht. Danach kommt es auf das in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zu bewertende (BGHZ 57, 301, 302 m.w.N.) Interesse des Beklagten an, nicht auch noch die zweite

Hälfte der hinterlegten Summe freigeben zu müssen, nachdem die erste Hälfte der Klägerin bereits in erster Instanz zuerkannt worden ist. Sein weiteres mögliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Zug-um-Zug-Leistung kann den Beschwerdewert nicht erhöhen, weil die Beschwer durch den Wert des Klageanspruchs begrenzt wird. Das ist anerkannt für den Fall, daß der Streit im Rechtsmittelverfahren nur noch die Zug um Zug zu erbringende Gegenleistung betrifft (BGH Beschluß vom 14.2.1973 - V ZR 179/72 - NJW 1973, 654 = JR 1973, 423 mit Anm. Kuntze, vgl. auch die in der Entscheidung und der Anmerkung gegebenen Nachweise). Es gilt aber ebenso und erst recht, wenn die Parteien lediglich über die Freigabe einer zu ihren Gunsten hinterlegten Summe streiten. Über den rechtskraftfähigen Inhalt der Entscheidung hinaus ist keine Beschwer vorhanden. In Rechtskraft erwachsen Entscheidungen aber nur bis zur Höhe des Streitgegenstandes. Das ist der vom Kläger (Widerkläger) geltend gemachte Anspruch; die vom Beklagten geltend gemachten Einwendungen oder Einreden können nicht zur Erhöhung des Streitwertes führen. Deshalb kann der Umstand, daß der Beklagte durch das Berufungsurteil notwendigerweise

auch den Vorteil der Zug-um-Zug-Leistung verloren hat,
seine Beschwer nicht erhöhen (vgl. auch Hillach/Rohs,
Handbuch des Streitwertes, 5. Aufl. § 22 A VIII a 1
= Seite 89 und § 4 C V e = Seite 8).

Rottmüller

Dr. Zopfs